



FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem BauNVO und der PlanZV 90

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gemäß § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauNVO

WA

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Von den Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke. Von den Nutzungen nach Abs. 3 können ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 19 BauNVO

Grundflächenzahl bis 0,35 GRZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 20 BauNVO

Geschossflächenzahl bis 0,7 - 1,05 GFZ

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Für den Bebauungsplan gilt die Definition der Vollgeschosse gemäß der bis zum 31.12.2007 gültigen BayBO. „Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche“

I+D 1 Vollgeschoss und 1 Dachgeschoss als zusätzliches Vollgeschoss zulässig. Wandhöhe bis 4,00 m gemessen vom natürlichen Gelände bis OK, äußere Dachhaut. Maximale Firsthöhe bis 9,5 m über Gelände. Kniestock ist zulässig bis 0,6 m Höhe, außen gemessen von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Dachsparren.

I+S+D 1 Vollgeschoss, 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Sockelgeschoss und 1 Dachgeschoss als zusätzliches Vollgeschoss zulässig. Wandhöhe Bergseite bis 4,00 m, Talseite bis 7,00 m gemessen vom natürlichen Gelände bis OK, äußere Dachhaut. Maximale Firsthöhe bis 9,5 m über Gelände. Kniestock ist zulässig bis 0,6 m Höhe, außen gemessen von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Dachsparren.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO

Offene Bauweise

Baugrenze

Firstrichtung

Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Planbeil anzuordnen. Garagen sind von der Festsetzung nicht betroffen.

Nach § 14 der Baunutzungsverordnung Absatz 1 Satz 1:

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der Wohngebietsflächen zulässig, wenn diese dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO

GARAGEN, CARPORTS (OFFENE GARAGEN), STELLPLÄTZE

- Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Maximale Länge bei Grenzbebauung 9,0 m.
- Ausnahmeregelung für Garagen im Hanggelände. Wandhöhe talwärts dem Gelände entsprechend bis 4,0 m.
- An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Dachform und Dachneigung.
- Dachform, nur begrüntes Flachdach 0° - 7° zulässig.
- Abstand von der Straßenbegrenzungslinie: Garagen mind. 5,0 m.
- Carports mind. 3,0 m, Tore und Außenwände an Carports sind nicht zulässig.
- Doppelparker sind nur innerhalb von Gebäuden (keine offene Garage) zulässig.

VERKEHRSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Höchstspannungsfreileitung 380- kV und 220/110- kV Tennet TSO GmbH mit beiderseits 25,0 m Baubeschränkungszone. Innerhalb dieses Bereiches sind bei allen Planungen die Mindestabstände nach DIN- VDE- Bestimmungen 0210 zu wahren.

Mittelspannungskabel 20- kV Bayernwerk AG mit beiderseits 1,0 m Schutzbereich.

Gasleitung Bayernwerk AG mit beiderseits 1,0 m Schutzbereich.

GRÜNFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

ARTENSCHUTZ

Gemäß artenschutzrechtlicher Potentialabschätzung der Landschaftsarchitekten Trölenberg und Vogt, Aschaffenburg, vom 16. Januar 2017 sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten: Rodungszeitraum:

Durch die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) wird die Tötung oder Störung von Tieren innerhalb der kritischen Fortpflanzungsphase vermieden. An der Weide im Süden Flst.-Nr. 4422/19 haben sich aktuell keine Hinweise auf überwinterte Fledermäuse ergeben. Diese darf daher bis Ende Februar 2017 gerodet werden. Bei einer späteren Rodung ist die Weide im Rahmen des Bauantrages unmittelbar vor der Rodung durch eine geeignete Fachperson erneut zu kontrollieren. Eventuell notwendige Maßnahmen sind dann vom Gutachter in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Nistkästen für Fledermäuse und Brutvögel:

Falls die Weide (Flst.-Nr. 4422/19) im Rahmen einer geplanten Bebauung gerodet werden soll, sind als Ersatz ein selbstreinigender Fledermauskasten und ein Vogel-nistkasten in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen.

ABLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Das auf den Dächern anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneter Weise aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden, z.B. für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung. Der Überlauf einer Regenwasserspeichereinlage ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen. Der Anschluss des Notüberlaufs der Versickerungsanlage an die bestehende Regenwasserkanalisation ist zulässig.

Sofern nachgewiesen ist, dass eine Versickerung auf dem jeweiligen Baugrundstück nicht möglich ist, ist es zulässig den Überlauf der Regenwasserspeichereinlage direkt an den Regenwasserkanal anzuschließen.

Es ist sicherzustellen, dass die maximale Einleitmenge von 0,004016 l/s und m² Grundstücksfläche nicht überschritten wird. Die Einhaltung dieser Menge ist ggf. über einen gedrosselten Zulauf sicherzustellen.

FESTSETZUNGEN GRÜNDORDNUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Zum Nachweis der Einhaltung der gründerungsplanerischen Regelungen ist dem Bauangelegenplan ein Freiflächengestaltungsplan mit Darstellungen und Erläuterungen beizufügen. Planinhalt: z.B.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze...

STELLFLÄCHEN UND ZUWEGUNGEN

Die Breite der Stellflächen einschließlich Zuwegungen darf 60% der Straßenlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Ausführung der Befestigung in wasserdurchlässigem Aufbau; beispielsweise mit Drainpflaster, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster oder lediglich befestigten Fahrsuren.

BEFPLANZUNG VORGARTENBEREICH

Die Flächen im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Breite 5,0 m) im Bereich der privaten Zuwegungen sind als Grünstreifen auszuführen. Davon sind mindestens 40% zu begrünen.

DACHFLÄCHENBEGRÜNUNG

Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15° und ab einer Größe von 15 m² sind zu mindestens 80% mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Dachfläche ist mit standortgerechten Stauden und Sedumsporen zu bepflanzen.

PFLANZGEBOT HAUSBAUM

Je Baugrundstück ist mind. ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (Hausbaum) anzupflanzen und zu unterhalten. Ab 500 m² Grundstücksgröße ist ein weiterer Baum vorzusehen. Vorhandene Bäume können angerechnet werden. Der Standort der Bäume ist im Plan symbolisch dargestellt.

BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGUNGSANLAGEN

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher müssen mindestens einen Abstand von 2,5 m zur Trassenachse einhalten. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich. Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitungen sind mit dem Versorgungsträger (Tennet, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen) abzustimmen. Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von +4,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände sind prinzipiell zulässig.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE

PFLANZBEISPIELE FÜR KLEINERE BÄUME (Vorgarten):

Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR GROSSE BÄUME (Hausbäume, Grünflächen) mind. 14 - 16 cm Stammumfang:

Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus pedunculata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Winterlinde (Tilia cordata).

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE STRÄUCHER:

Hortrieel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Bergjohannisbeere (Ribes alpinum), Schlehdorn (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wasserschneeball (Viburnum opulus), Salweide (Salix caprea), Heckenrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Liguster ungeschlitten (Ligustrum vulgare).

NADELGEHÖLZE

Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% je Baugrundstück zu beschränken.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN)

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

ABSTANDSREGELUNG

Die Geltung der Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der BayBO wird angeordnet.

DACHFORM, DACHNEIGUNG

Satteldach, Dachneigung 35° - 45°.

DACHEINDECKUNG

Die Dachhaut von Gebäuden innerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitungen muss in harter Bedachung nach DIN 1402 Teil 7 ausgeführt werden.

DACHAUFBAUTEN

- Bei Schleppegauben Dachneigung des Wohnhauses mind. 45°.
- Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge, bei Errichtung von Gauben und einem Zwerggiebel insgesamt höchstens 50% der Trauflänge.
- Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,5 m.
- Die Firsthöhe muss mindestens 0,6 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig.
- Die Breite des Quer- Zwerggiebels darf max. 50% der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen. Die bei der Zahl der Geschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

KRÜPPELWALM

Krüppelwalme sind bis 1/3 der Giebelhöhe mit einer Schenkellänge bis 1,50 m zulässig.

STELLPLATZBEDARF

Im Einzelnen gilt die "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen" der Stadt Alzenau in der jeweils gültigen Fassung.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG

An öffentlichen Wegen und Plätzen max. 1,00 m über Gehsteig OK, sonst max. 1,30 m an seitlichen und rückwärtigen Grenzen. Für rückwärtige Einfriedungen sind bei Übergang in die freie Landschaft Betonpfosten nicht zulässig. Straßenseitige Einfriedungen sind im Zuwegungsbereich und vor Garagen mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN UND STÜTZMAUERN

Auflüttungen und Abtragungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Darüber hinausgehende Geländeänderungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Im Ausnahmefall ist die Notwendigkeit von weitergehenden Geländeänderungen ausführlich darzulegen. Innerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitungen ist jede Geländeinnerveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiteseiten eingehalten werden. Geländeinnerveränderungen sind mit dem Versorgungsträger (Tennet) abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen wie z.B. die Lagerung von Schotterhalben und Mutterboden. Neue Stützmauern an den Grenzen zum Nachbargrundstück sind nicht zulässig, vorhandene Stützmauern dürfen verbleiben.

HINWEISE

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Zum Oberwald 1. Änderung"

Verrohrte Strecke Krebsbach / Abwasserkanal

HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG Tennet TSO GmbH

- Im Zuge der Genehmigungsverfahren sind alle Bauvorhaben (Gebäude, Straßen, Beleuchtungsanlagen, Fahnenmaste etc.) innerhalb der Schutzzone Freileitungen zu einer endgültigen Stellungnahme vorzulegen. Die einzelnen + 0,00-Ebenen (Oberkanten der Bürgersteige, Straßen- und Fußpunkthöhen) sind in m ü. NN mitzuteilen.
- Außerhalb der Schutzzone ist eine unbefräschränkte Bauhöhe realisierbar. Ausgenommen sind Tankstellen, Biogas- und Tankanlagen, Zeltauftbauten und Antennen-träger, die bezüglich der Abstände zu den Hochspannungsleitungen der Tennet separat abgestimmt werden müssen.
- Zur Vermeidung einer statischen Aufladung wird empfohlen, -sofern vorgesehen- Trapezbleche an der Außenwand bzw. im Dachbereich leitend untereinander und mehrfach mit den Statikstrukturen der Bauwerke und dem Fundamentanker (Potenzialausgleichsschiene) zu verbinden.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiteseiten abfallen können. Unter den Leiteseiten muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Im Bereich von geplanten Parkplätzen und Gebäuden wird um Beachtung gebeten. Für die vorgenannten Witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung der Tennet übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solar-modulen, die überspannt werden.
- Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiteseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

IMMISSIONEN DURCH HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

An Höchstspannungsfreileitungen können durch Witterungsverhältnisse, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Das Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 03.08.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass bei "leichtem und starken Niederschlag" die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um bis zu 15 dB überschritten werden. Bei "starken Schneefall" werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für "seltene Ereignisse" um bis zu 3 dB überschritten. Es ist zu erwarten, dass die durch Regen verursachten Koronageräusche durch das Regengeräusch maskiert und überdeckt werden.

Die Grenzwerte der elektrischen (5kV/m) und magnetischen (100 µT) Feldstärken nach der 26. BImSchV werden gemäß Gutachten der Gesellschaft für Geodataservice Imp eingehalten. Die elektrische Feldstärke in Gebäuden ist demnach zu vernachlässigen. Die magnetische Flussdichte durchdringt die Gebäude ungehindert und kann praktisch nicht abgeschirmt werden.

ABLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig, wenn die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWWRFV) und die Vorgaben der zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) beachtet werden. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckert werden.

SCHICHTEN- UND HANDRUCKWASSER

Gegen Schichten- und Handdruckwasser sind bei den Bauvorhaben geeignete Vorkehrungen zu treffen.

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Der notwendige Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden kann sichergestellt werden.

DIN-VORSCHRIFTEN

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Alzenau während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

SONSTIGE PLANZEICHEN

Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH

Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in der derzeit geltenden Fassung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1557).

PLANZEICHENVERORDNUNG

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Entscheidung des BayVerfGH vom 09.05.2016 (GVBl. S. 296)

GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. I S. 335).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. I S. 372).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (GVBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (BayDSchG)

Gesetz vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 04.04.2017 (GVBl. S. 70).

Präambel: Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 § 9 und § 10 des BauGB, des Art. 81 Abs. 2 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.	
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	18.12.2014
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	23.01.2015
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB	06.05.2016
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 17.05.2016 bis 03.06.2016 stattgefunden.	
Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.	
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.07.2017
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2017 bis 07.09.2017 öffentlich ausgelegt.	
In seiner Sitzung am traf der die Abwägungsentscheidung und beschloss den Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung.	
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.	Dr. Alexander Legler, Erster Bürgermeister
Stadt Alzenau, den	Dr. Alexander Legler, Erster Bürgermeister

STADT ALZENAU

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

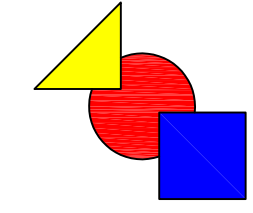
BEBAUUNGSPLAN

ZUM OBERWALD - ÖSTLICHER TEIL

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Satzung	Stand:
Ausfertigung: Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Beschluss des (Satzungsbeschluss) vom werden bestätigt.	Inkrafttreten § 10 BauGB: Der durch Beschluss des als Satzung beschlossene Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung am in Kraft getreten.
Stadt Alzenau, den	Stadt Alzenau, den
Dr. Alexander Legler, Erster Bürgermeister	Dr. Alexander Legler, Erster Bürgermeister



ARCHITEKTURBÜRO SCHERP
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE BYAK
ALF SCHERP DIPL. ING. FH ARCHITEKT
63762 GROSSOSTHEIM MÜNZGASSE 2
TEL. 06026 / 995493 FAX 06026 / 995494

GROSSOSTHEIM, DEN
23.12.2015, 20.06.2017, 29.06.2017

MASSTAB:
1 : 1000